

***Hygieneplan nach §36 IfSG***

***Inklusive Infektionsschutzkonzept für die Stufen***

***1 Basisstufe (GRÜN)***

***2 Warnstufe 1(GELB)***

***3 Warnstufe 2 (GELB )***

***3 Warnstufe 3 (ROT)***

***Kindertagesstätte ….***

***Stand 06.09.2021***

**Im Vordergrund stehen:**

* Frühkindliche Entwicklung
* Gesundheitsschutz der Kinder, Erzieher und Eltern

**Anmerkung:**

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Vom 6. September 2021 bis zunächst 3. Oktober 2021 gilt in Thüringen eine neue [Allgemeinverfügung, s](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-03_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe.pdf)ie enthält folgende Regelungen, die sich nach den Stufen des [Thüringer Frühwarnsystems](https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem) in den jeweiligen Kreisen richten.

Es gelten die grundlegenden Regelungen des vorbeugenden Infektionsschutzes gemäß der Hygiene- und Infektionsschutzpläne der Einrichtungen.

**Warnstufe 1:**

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nur Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

**Warnstufe 2:**

Keine zusätzlichen Veränderungen.

**Warnstufe 3:**

Die Betreuung in Einrichtungen findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:

* Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
* Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen. Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
* Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden. Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

**Die Regelungen der Warnstufen bauen aufeinander auf, d.h. Regelungen niedrigerer Stufen gelten in höheren Stufen fort, sofern in diesen keine strengere Regelung besteht.**

Mit Erfüllung dieser Anforderung gehen wir entsprechend §4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit §5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird. Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Die Leitung des Kindergartens bzw. der Träger trägt die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**Anpassung des Hygieneplans während der Corona-Pandemie**

* Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes
* striktes Einhalten vorgegebener Maßnahmen

**Beispiel: Reinigungs- und Desinfektionsplan** (nach dem Rahmenhygieneplan 2007)

| **Reinigungs- oder Desinfektionsbereich** | **R**einigung/  **D**esinfektion | **Häufigkeit** | **Personenkreis** | **Präparat** | **Konzentration** | **Zubereitung** | **Anwendung** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Hände waschen | **R** | zum Dienstbeginn,  vor Umgang mit Lebensmitteln,  nach dem Essen,  bei Verschmutzung,  nach Toilettenbenutzung  nach Tierkontakt  nach Ankunft,  nach dem Spielen,  vor dem Essen,  bei Verschmutzung,  nach Toilettengang,  nach Tierkontakt | Personal  Kinder | Waschlotion in Spendern | Gebrauchs-fertig | Gebrauchs-fertig | auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen  (mindestens 20sec.) |
| Hände desinfizieren | **D** | nach Kontakt mit Stuhl, mit Urin u. a. Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln), nach Ablegen der Schutzhandschuhe,  nach Verunreinigung mit infektiösem Material | Personal  Kinder | AseptoMan | Gebrauchs-fertig | Gebrauchs-fertig | ausreichende Menge, mind.  3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben |
| Prophylaktische Händedesinfektion | **D** | vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden | Personal | AseptoMan | Gebrauchs-fertig | Gebrauchs-fertig | erst waschen, abtrocknen, dann desinfizieren |
| Einrichtungsgegenstände (Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial), Schrankoberflächen, Heizkörper | **R** | 1 x wöchentlich,  Spielzeug von Säuglingen täglich | Personal | Reinigungslösung Biguamed Perfekt N mit Wasser | Hersteller-angaben | Hersteller-angaben | feucht reinigen |
| Essenausgabe | **R** | nach Arbeitsschluss,  nach Verschmutzung | Personal | Reinigungslösung Biguamed Perfekt N mit Wasser | Hersteller-angaben | Hersteller-angaben | nass reinigen |
| Wickeltische, Säuglingswaagen, Säuglingsbadewannen | **R**  **D** | nach jeder Benutzung  nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten, Stuhl | Personal | Desomed Rapid AF  Desomed Rapid AF | Hersteller-angaben  Empfehlung des VAH | Hersteller-angaben | feucht reinigen,  trocknen,  bei Verschmutzung desinfizieren |
| Fieberthermometer | **R**  **D** | nach jeder Benutzung  nach rektaler Benutzung | Personal | Desomed Rapid AF  Desomed Rapid AF Tücher | Empfehlung des VAH | Hersteller-angaben | feucht abwischen |
| Töpfchen | **D** | Nach jeder Benutzung | Personal | Desomed Rapid AF | Hersteller-angaben |  | nass reinigen,  vor nächster Benutzung vollständig trocknen lassen |
| Waschbecken,  ToilettenbeckenToilettensitze, Ziehgriffe, Spültasten, Fäkalienausgüsse | **R** | 1 x täglich,  bei Verschmutzung sofort | Personal | Reinigungslösung Biguamed Perfekt N mit Wasser | Hersteller-angaben | Hersteller-angaben | Feucht abwischen |
| Schmutzwindelbehälter | **D**  **R** | mindestens 1 x täglich leeren, desinfizieren, reinigen | Personal | Desomed Rapid AF  Reinigungslösung Biguamed Perfekt N mit Wasser | Empfehlung des VAH  Hersteller-angaben | Hersteller-angaben | Oberflächen feucht wischen |
| Türen und Türklinken im Sanitärbereich | **R** | mindestens 1x täglich,  bei Verschmutzung umgehend | Personal | Reinigungslösung Biguamed Perfekt N mit Wasser | Hersteller-angaben | Hersteller-angaben | feucht reinigen |
| Fußböden | **R** | täglich  optimal für jeden Raum einen neuen Wischbezug (diesen ebenfalls täglich wechseln) |  | Fußboden-reiniger Büfa Omnia Clear ggf. Reuinigungs-lösung Perfekt N mit Wasser | Hersteller-angaben | Hersteller-angaben | Nassreinigung |
| Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u. ä. | **D** | nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc. | Personal | Desomed Rapid AF | Empfehlung des VAH | Hersteller-angaben | Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen |
| Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge | **R** | 1 x wöchentlich  Täglich, alle Reinigungstücher und Wischbezüge wechseln  optimal für jeden Raum ein Wischbezug | Reinigungs-personal | Reinigungs-lösung Biguamed Perfekt N mit Wasser | Hersteller-angaben |  | Möglichst in der Waschmaschine (60°C), anschließend trocknen |

**Zielsetzung**

* Sicherung hygienischer Maßnahmen
* Anleitung und Belehrung aller Mitarbeiter (schriftliche Dokumentation erforderlich)
* Überwachung der Einhaltung des Hygieneplanes (Einrichtungsleitung)
* Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

*Hygienische Mindestanforderungen bei der Überwachung und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an Lage, Freifläche/ Außenanlage, Gebäude, Räume und Außenausstattung gelten weiter*

**Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)**

In allen Stufen gelten Betretungsverbote für Personen mit bestimmten Symptomen. Zu den Erkältungssymptomen, die ein Betretensverbot nach sich ziehen, zählen:

* gastrointestinale Symptome (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
* Kopf- und Gliederschmerzen;
* Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
* schwere respiratorische Symptome wie akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
* respiratorische Symptome (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
  + ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  + eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

* wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit; oder
* nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
* nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Bitte beachten Sie auch die grundlegenden Bestimmungen der überarbeiteten [ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.pdf) vom 3. September 2021.

siehe Anlage 1: *Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext von COVID- 19- Infektionen*

Weiterhin bestehen präventive Betreuungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert- Koch- Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betreuungsverbotes erbringen.

**Verhalten bei Auftreten von Symptomen**

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn

* der Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
* ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Institutes zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird.

Der o. g. Nachweis oder das ärztliche Attest darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden.

**Meldepflicht**

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen, werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „*Besonderes Vorkommnis*“. *(Anschreiben BV- Meldeformular, BV- Meldeformular- COVID-19-Kita, BV- Abschlussmeldung-COVID-19-Kita)*

Die Sofortmeldung enthält folgende Informationen:

1. die bestätigten SARS- CoV-2- Infektionen

2. die daraufhin ergriffenen Maßnahmen in ihrer Einrichtung

3. die Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist

4. die Information über die Betreuung von Geschwisterkindern in der Einrichtung

Erkrankungen von Familienangehörigen sind nicht zu melden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, d.h. wie bisher werden Namen in dem Meldeformular nur mit Initialen angeben.

**Umsetzung der Dokumentationspflicht**  (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

* die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung (Gruppenbuch/Anwesenheitsliste)
* die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (Dienstplan)
* die tägliche Dokumentation aller abholenden und bringenden Personen, die die Einrichtung betreten
* die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

* die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Frühwarnsystem Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten
* die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung

**Basisstufe: Regelbetrieb mit primärerer Infektionsschutz**

Grundsätzlich gilt im Regelbetrieb das einrichtungsspezifische Konzeption.

Änderungen dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen.

Über Änderungen werden die Eltern informiert.

Es gelten innerhalb dieser Basisstufe (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

* Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten des Kindergartens dazu verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, FFP2, Schutzmaske ohne Ausatemventil) zu tragen
* konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte)
* unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden
* die Huste- und Niesregeln werden eingehalten
* Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt
* keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung
* Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden
* regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!)
* vermehrt Aktivitäten im Freien z.B. Ausflüge
* Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt
* Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaß-nahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt
* Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt
* Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
* Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden
* bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet (die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert

Warnstufe 1: eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nur Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben.

Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt

Warnstufe 2:

Keine zusätzlichen Veränderungen.

Warnstufe 3::

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch (min 6h, möglichst 8h) auf die Betreuungszeit ist zu gewährleisten

**Betreuung in beständigen Gruppen**

Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

**Räumliche Voraussetzungen**

Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

***Schlafräume***

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kin-der zu vermeiden.

***Sanitärräume***

Die Sanitärräume werden von mehreren Gruppen genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden strikt durch den folgenden Zeitplan vermieden.

Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

***Flure/ Eingänge***

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird

Zuordnung der Gruppen nach Eingängen

***Freigelände***

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird.

***Personal***

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKigaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet.

***Frühförderung***

Förder- und Therapieeinheiten werden, unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaß-nahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten), im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

***Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen***

Gestattet ist das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen mit Dokumentation der Kontaktdaten (Dokumentation einrichtungsfremde Personen) zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote finden nicht statt.

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zwei-wöchiges Praktikum absolvieren müssen, ist der Zutritt gestattet. Die Leitung der Kindertagesein-richtung stellt sicher, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Es gelten weiterhin die Festlegungen wie in Basisstufe. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zu beachten:

* kein privates Spielzeug und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen
* Aufbewahrung von Kuscheltieren, die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat
* Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt
* Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl
* es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt
* (oder) bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten
* das Zähneputzen wird in der Stufe 2 nicht umgesetzt
* Absprachen im Team, Dienstberatungen und Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert
* Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder mit Abstand organisiert

Tritt in der Einrichtung eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und das Gesundheitsamt ordnet keine Schließung der Einrichtung an, wird gewährleistet das unter Ausschöpfung der zu Verfügung stehenden personellen Kapazitäten der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitest möglichem Umfang angeboten werden kann.

Sollte durch Personalengpässe die Öffnung der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden können, ohne das Wohl der Kinder zu gefährdenden wird dieses an das Jugendamt und das TMBJS über *„Besondere Vorkommnis Covid*“ gemeldet.

**Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)**

Das Ministerium trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Zugang zur Notbetreuung erhalten stets Kinder:

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG erforderlich ist oder
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

***Erweiterung der Notbetreuung:***

In der Entscheidung über die präventive Schließung der Kindertageseinrichtung kann durch das Ministerium auch festgelegt werden, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
4. zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere die Bereiche

aa) Bildung und Erziehung,

bb) Kinder- und Jugendhilfe,

cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,

dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,

ee) Informationstechnik und Telekommunikation,

ff) Medien,

gg) Transport und Verkehr,

hh) Banken und Finanzwesen,

ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,

1. infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstausfall bedroht wäre oder
2. als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

Die Entscheidung trifft die Leitung. Als Beleg für die Regelungen a),b) und c) ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig. (Antrag auf Notbetreuung)

Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen, in fest zugeordneten Räumen. Sie werden grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut.

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nur zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet.

**Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)**

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten.

Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Beschränken sich die Kontakte zu der infizierten Person auf eine feste Gruppe gilt diese Schließung nur für diese Kinder und das zuständige Personal.